Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/005/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Dey, Maxine/Hüsgen, Nico	Datum: 12.05.2020 Az.: 01-2

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Kreisausschuss	08.06.2020	Vorberatung
Kreistag	22.06.2020	Beschluss

Einrichtung eines Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☐ nein	☒ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) in der Fassung der Anlage wird beschlossen.

Den Vertreterinnen und Vertretern des Kreisjugendrates wird das Recht eingeräumt, in öffentlichen Fachausschusssitzungen zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

Fachbereich: Büro des Landrats	Datum: 12.05.2020
Bearbeiter/in: Dey, Maxine/Hüsgen, Nico	Az.: 01-2

Einrichtung eines Kreisjugendrates

Anlass der Vorlage:

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (01/006/2019) wurde die Verwaltung in der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.06.2019 beauftragt, die Einrichtung eines kreisweiten Kinder- und Jugendgremiums zu prüfen und gemeinsam mit den Jugendlichen und der Politik ein Konzept zur Ausgestaltung eines solchen Gremiums zu erarbeiten. Darüber hinaus sollte durch die Kreisverwaltung der zu erwartende Arbeits- und Kostenaufwand, um eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten sowie die Frage, ob und wie eine Zusammenarbeit mit den [Jugend]-gremien der kreisangehörigen Städte gelingen kann, eruiert werden.

Für die Lebensqualität im Kreis Mettmann ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit in den kreisangehörigen Städten eine wichtige Grundlage, die der Kreistag und die Kreisverwaltung bei ihren Entscheidungen und Planungen auf Kreisebene berücksichtigen wollen.

In enger interfraktioneller Abstimmung und in Kooperation mit Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Jugendgremien ist eine Satzung zur Einrichtung eines Kreisjugendrates entwickelt worden, über die nun zu beschließen ist.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grundlage der persönlichen Vorstellung ihres Anliegens durch die jugendlichen Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Jugendgremien im Kreisausschuss am 24.06.2019 und eines ersten Gespräches mit dem Landrat und dem Kreistagsbüro am 23.08.2019 konnten in der Interfraktionellen Runde am 12.09.2019 erste Eindrücke und Ergebnisse abgestimmt und ausgetauscht werden.

Um die Interessen von Jugendlichen auf der Kreisebene bestmöglich einbeziehen zu können, erscheint die Gründung eines Kreisjugendrates als ein überparteiliches Gremium zielführend. Neben Mitgestaltungsmöglichkeiten in Planungs- und Entscheidungsprozessen des Kreistages und der Kreisverwaltung soll der Kreisjugendrat den Jugendlichen aus allen kreisangehörigen Städten eine unmittelbare Einbindung in für Kinder und Jugendliche bedeutsame Überlegungen und Maßnahmen ermöglichen.

Zudem haben die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgremien Gespräche mit den Fraktionen und Gruppen geführt und Anfang des Jahres einen Satzungsentwurf für einen Kreisjugendrat vorgelegt, welcher anschließend durch das Kreistagsbüro geprüft und gemeinsam mit dem Rechtsamt zu einem kompakten und praktikablen Satzungsentwurf weiterentwickelt wurde.

Der Entwurf der Satzung zur Einrichtung eines Kreisjugendrates wurde anschließend mehrfach durch das Kreistagsbüro und in enger interfraktioneller Abstimmung sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Jugendgremien überarbeitet. Die Interfraktionelle Runde hat am 14.05.2020 dem eingebrachten Satzungsentwurf einvernehmlich zugestimmt.

Im Ergebnis kann die in der Anlage beigefügte Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Landrat Hendele informierte die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte über die Einrichtung eines Kreisjugendrates in der Bürgermeisterkonferenz am 17.04.2020.

Der Kreisjugendrat kann zukünftig Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen im Kreis Mettmann erarbeiten und hierzu Beschlüsse fassen, welche als Anregung oder Beschwerde gemäß § 21 KrO NRW in Verbindung mit § 16 Abs.4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann dem Kreisausschuss zugeleitet werden können. Er wird gegenüber dem Kreistag, dem Kreisausschuss sowie den Fachausschüssen eine beratende Rolle einnehmen.
Den Vertreterinnen und Vertretern des Kreisjugendrates wird zudem das Recht eingeräumt, an öffentlichen Fachausschusssitzungen zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.

Jede kreisangehörige Stadt entsendet zwei ordentliche Mitglieder, sodass der Kreisjugendrat aus höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder werden von den jeweiligen Jugendgremien der kreisangehörigen Städte gewählt und entsendet. Verfügt eine kreisangehörige Stadt nicht über ein Jugendgremium, so reduziert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

Der Kreis Mettmann ist der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen, der einen Kreisjugendrat bildet.

Finanzielle Auswirkungen

Wie in der Kreisausschusssitzung vom 09.12.2019 erläutert, ist noch nicht ersichtlich, welches Budget für die Arbeit des Kreisjugendrates explizit benötigt wird. Die sich in der Startphase des Kreisjugendrates entwickelnden Kosten können zunächst auch ohne konkrete Veranschlagung im Haushalt aus bestehenden Mitteln im Produktbereich 01 übernommen werden.

Personelle Auswirkung

Das Kreistagsbüro bildet die Schnittstelle zwischen dem Kreisjugendrat und dem Kreistag sowie allen Dienststellen der Kreisverwaltung.
Die konkreten personellen Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar. Ob zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein werden, ist erst nach Arbeitsaufnahme zu bewerten, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand für den Kreisjugendrat ersichtlich wird.
So sieht die Satzung unter anderem vor, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kreisverwaltung standardmäßig an den Sitzungen des Kreisjugendrates teilnimmt.

Organisatorische Auswirkung

Die Implementierung des Kreisjugendrates kann zu derzeit noch nicht konkret absehbaren Veränderungen der Abläufe im Sitzungsdienst führen.

Anlage
Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)